

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RelAix Networks GmbH für Telekommunikationsdienstleistungen gegenüber Verbrauchern

Stand: 21.11.2024

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Verträge über Telekommunikationsdienstleistungen zwischen der RelAix Networks GmbH, Auf der Hüls 172, 52068 Aachen, Amtsgericht Aachen, HRB 15108 („RelAix“) und Verbrauchern („Auftraggeber“).

2. Vertragsschluss und Gegenstand

- 2.1. RelAix bietet dem Auftraggeber Telekommunikationsdienstleistungen an. Der Umfang der Leistung sowie die Rechte und Pflichten der Parteien ergeben sich in dieser Priorität aus (1) dem Auftragsformular, (2) dem Preisverzeichnis, (3) den einzelnen Leistungsscheinen, (4) dem Produktdatenblatt sowie (5) diesen AGB. Im Falle von Widersprüchen gehen die Bestimmungen des jeweils vorrangigen Dokuments vor. Vor Vertragsschluss erhält der Auftraggeber eine Vertragszusammenfassung nach § 54 TKG. Diese ist Bestandteil des Vertrages.
- 2.2. Der Vertrag zwischen RelAix und dem Auftraggeber kommt dadurch zustande, dass RelAix das in der Bestellung des Auftraggebers enthaltene Angebot zum Vertragsschluss schriftlich annimmt oder dem Auftraggeber die Leistung tatsächlich bereitstellt.

3. Voraussetzungen für die Leistungserbringung

- 3.1. **Vorleistungen Dritter:** Bestimmte Leistungen von RelAix können von Vorleistungen Dritter oder Genehmigungen abhängig sein (z.B. Netze und Infrastruktur anderer Netzbetreiber). Wird RelAix ein Vorleistungsprodukt gekündigt, das zur Leistungserbringung gegenüber dem Auftraggeber erforderlich ist, so wird RelAix die Leistungserbringung über einen anderen Weg anstreben.
- 3.2. **Nutzung von Grundstücken:** Gegebenenfalls kann es erforderlich sein, dass RelAix auf einem Grundstück oder in den darauf befindlichen Gebäuden Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. In diesem Fall hat der Auftraggeber RelAix auf Verlangen den Antrag des dinglich Berechtigten an dem Grundstück oder dem Gebäude auf Abschluss eines Vertrags zu einer Nutzung des Grundstücks beizubringen.
- 3.3. **Investitionsaufwand:** Stellt sich im Rahmen der Auftragsprüfung durch RelAix heraus, dass im konkreten Fall Investitionen nötig sind, die das von RelAix erwartete Maß nicht unerheblich übersteigen, so erhält der Auftraggeber ein Angebot zur Kostenumlage.

4. Leistungs- und Lieferfristen

- 4.1. Die Bereitstellung der Leistung erfolgt in der Regel innerhalb von 2 bis 4 Wochen nach Bestätigung des Auftrags durch RelAix.

5. Vertragsdauer, Kündigung

- 5.1. Die Vertragsdauer sowie die besonderen Kündigungsmodalitäten ergeben sich aus dem Auftragsformular. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- 5.2. Ist eine vertragliche Mindestlaufzeit vereinbart, so beginnt die Mindestlaufzeit unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses, frühestens mit dem vereinbarten Termin zur funktionsfähigen Bereitstellung der Leistung durch RelAix. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- 5.3. RelAix ist insbesondere dann zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Auftraggeber Dienstleistungen missbräuchlich in Anspruch nimmt oder bei der Benutzung gegen Strafvorschriften verstößt; oder

- 5.3.1. für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung in Verzug kommt; oder

- 5.3.2. sofern gem. Ziffer 3.2 die Nutzung eines Grundstücks zur Erbringung der Leistung von RelAix erforderlich ist, wenn der Auftraggeber auf Verlangen von RelAix nicht innerhalb eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Vertrags zu einer Nutzung des Grundstücks vorlegt oder der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt; oder

- 5.3.3. im Falle der Kündigung eines Vorleistungsprodukts gemäß Ziffer 3.1.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund gem. Ziffer 5.3.1 ist jedoch ausgeschlossen, wenn RelAix nicht auch, zum Beispiel gem. § 61 Abs. 4k TKG, zur Sperre des Anschlusses berechtigt wäre.

- 5.4. Kündigt RelAix den Vertrag vorzeitig aus einem wichtigen Grund, den der Auftraggeber zu vertreten hat, ist der Auftraggeber verpflichtet, an RelAix einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe der Hälfte der bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit zu entrichtender monatlicher Preise zu zahlen. Es steht den Parteien frei nachzuweisen, dass ein höherer bzw. niedriger tatsächlicher Schaden entstanden ist. Der Schadensersatzanspruch ist mit Erklärung der außerordentlichen Kündigung fällig.

- 5.5. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, so verlängert er sich auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Soweit nicht anders vereinbart bleiben zur Nutzung überlassene Geräte von RelAix Eigentum der RelAix. Überlassene Geräte sind nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auf Kosten des Auftraggebers unaufgefordert an RelAix zu übergeben.

7. Pflichten des Auftraggebers

- 7.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, RelAix Zugang zu den Telekommunikationseinrichtungen und Geräten zu gewähren, die sich auf seinen Grundstücken und in den darauf befindlichen Gebäuden befinden, soweit dies zur Beseitigung von Störungen im Telekommunikationsnetz oder zur Durchführung von Prüf-, Installations- oder Instandhaltungsarbeiten erforderlich ist.

- 7.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die Dauer des Vertragsverhältnisses auf seine Kosten die gemäß Leistungsschein für den Betrieb erforderlichen Flächen sowie Strom, einschließlich der Erdung, zur Verfügung zu stellen.

- 7.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, RelAix über jede Änderung seines Namens, seiner Wohn- oder Geschäftsanschrift, seiner E-Mail-Adresse, seiner Rechnungsanschrift, seiner Rechtsform und, im Falle einer erteilten Einzugsermächtigung, seiner Bankverbindung unverzüglich schriftlich zu informieren.

- 7.4. Arbeiten am durch RelAix bereitgestellten Netz, überlassenen Einrichtungen oder überlassenen Geräten sind ausschließlich von RelAix oder ihren Beauftragten durchzuführen.

- 7.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die von RelAix zur Verfügung gestellten Leistungen gesetzeskonform und nur im vertraglich vereinbarten Umfang zu nutzen.

8. Rechte des Auftraggebers

- 8.1. Der Auftraggeber kann von RelAix verlangen, mit seiner Rufnummer, seinem Namen, seinem Vornamen und seiner Anschrift in ein allgemein zugängliches, nicht notwendig anbietereigenes Teilnehmerverzeichnis unentgeltlich eingetragen zu werden oder seinen Eintrag wieder löschen zu

lassen.

- 8.2. Der Auftraggeber kann von RelAix verlangen, dass die Nutzung seines Netzzugangs für bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich netzseitig gesperrt wird, soweit dies technisch möglich ist. Für die Freischaltung von gesperrten Rufnummernbereichen erhebt RelAix eine angemessene Bearbeitungsgebühr. Diese ergibt sich aus dem Preisverzeichnis.

9. Umzug des Auftraggebers

- 9.1. Wenn ein Auftraggeber seinen Wohnsitz wechselt und seine Verträge weiterführen möchte, wird RelAix die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz des Auftraggebers ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte erbringen, soweit RelAix diese dort anbietet. RelAix kann ein angemessenes Entgelt für den durch den Umzug entstandenen Aufwand verlangen, das jedoch nicht höher sein darf als das für die Schaltung eines Neuanschlusses vorgesehene Entgelt.
- 9.2. Wird die vertraglich geschuldete Leistung am neuen Wohnsitz nicht angeboten, kann der Auftraggeber den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden.

10. Anbieterwechsel und Rufnummernmitnahme

- 10.1. Im Falle eines von dem Auftraggeber beauftragten Anbieterwechsels arbeiten der aufnehmende und der abgebende Anbieter zusammen, um dafür Sorge zu tragen, dass es keine Unterbrechung des Dienstes gibt. Die Anbieter müssen gem. § 59 TKG bei einem Anbieterwechsel sicherstellen, dass die Leistung des abgebenden Anbieters gegenüber dem Endnutzer nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Auftraggeber verlangt dies.
- 10.2. Ist RelAix der abgebende Anbieter, so hat RelAix ab Vertragsende bis zum Ende der Leistungspflicht nach Absatz 1 gegenüber dem Auftraggeber einen Anspruch auf Entgeltzahlung. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen mit der Maßgabe, dass sich die vereinbarten Anschlussentgelte nach Vertragsende um 50 Prozent reduzieren, es sei denn, RelAix weist nach, dass der Auftraggeber die Verzögerung des Anbieterwechsels zu vertreten hat. In diesem Fall wird RelAix eine taggenaue Abrechnung vornehmen.
- 10.3. Wird der Dienst des Auftraggebers bei einem Anbieterwechsel länger als einen Arbeitstag unterbrochen, kann dieser – wenn RelAix der abgebende Anbieter ist – von RelAix für jeden weiteren Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Auftraggeber hat die Verzögerung zu vertreten. Wird ein vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermin von RelAix versäumt, kann der Auftraggeber für jeden versäumten Termin eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Auftraggeber hat das Versäumnis des Termins zu vertreten. Auf eine nach diesem Absatz geschuldete Entschädigung ist § 58 Absatz 3 Satz 4 und 5 TKG entsprechend anwendbar.
- 10.4. Als Anbieter öffentlich zugänglicher nummerngebundener interpersoneller Telekommunikationsdienste müssen wir sicherstellen, dass der Auftraggeber auf Antrag die ihm zugeteilte Rufnummer beibehalten kann (Rufnummernmitnahme). Ist für die Rufnummernmitnahme eine Portierung notwendig, können Rufnummern unabhängig von dem Anbieter, der den Dienst erbringt, nach den Vorgaben des § 59 Abs. 5 TKG portiert werden.
- 10.5. Die Rufnummernmitnahme kann bis zu einem Monat nach Vertragsende beantragen werden. Die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung erfolgen an dem mit dem Auftraggeber vereinbarten Tag, spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages. Erfolgt die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung nicht spätestens

innerhalb des folgenden Arbeitstages, kann der Auftraggeber von dem Anbieter, der die Verzögerung zu vertreten hat, nach § 59 Abs. 6 TKG eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro für jeden Tag der Verzögerung verlangen; § 58 Absatz 3 Satz 4 und 5 TKG ist entsprechend anwendbar.

11. Änderung des Vertrages

- 11.1. Beabsichtigt RelAix einen Vertrag einseitig zu ändern, kann der Auftraggeber den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Kosten kündigen, es sei denn, die Änderungen sind
- 11.1.1. ausschließlich zum Vorteil des Auftraggebers,
- 11.1.2. rein administrativer Art und haben keine negativen Auswirkungen auf den Auftraggeber oder
- 11.1.3. unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben.
- 11.2. Die Kündigung kann innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt erklärt werden, in dem die Unterrichtung von RelAix über die Vertragsänderung, die den Anforderungen nach Ziff. 11.3 entspricht, dem Auftraggeber zugeht. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Vertragsänderung wirksam werden soll.
- 11.3. RelAix wird den Auftraggeber mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate bevor eine Vertragsänderung nach Ziffer 11.1 wirksam werden soll, klar und verständlich auf einem dauerhaften Datenträger über Folgendes unterrichten:
- 11.3.1. den Inhalt und den Zeitpunkt der Vertragsänderung und
- 11.3.2. ein bestehendes Kündigungsrecht des Endnutzers nach Ziffer 11.1 und 11.2.

12. Preise, Zahlungsbedingungen

- 12.1. Der Auftraggeber ist zur Zahlung der Preise verpflichtet, die sich – entsprechend des vom Auftraggeber im Auftragsformular gewählten Abrechnungsmodells – aus dem Preisverzeichnis ergeben.
- 12.2. Das allgemeine, vollständige und gültige Preisverzeichnis für Verbraucher kann auf der Website von RelAix unter <https://www.relaix-home.de/downloads> eingesehen werden.
- 12.3. Der Abrechnungszeitraum beginnt mit dem Tag der Bereitstellung der Leistung. Sofern der Preis für Teile eines Kalendermonates zu berechnen ist, wird jeder Tag mit 1/30 des monatlichen Preises berechnet.
- 12.4. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, muss der Rechnungsbetrag bei einem der in der Rechnung angegebenen Kreditinstitute spätestens 7 Tage nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein.
- 12.5. Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Auftraggebers, z.B. gemäß § 64 Abs. 4 TKG wegen Überzahlung, werden dem Auftraggeber gutgeschrieben und mit der nächsten fälligen Forderung von RelAix verrechnet.
- 12.6. Dem Auftraggeber sind die gespeicherten Daten derjenigen Anrufe, für die er entgeltspflichtig ist, nur dann mitzuteilen, wenn er vor dem maßgeblichen Abrechnungszeitraum in Textform einen **Einzelverbindungs nachweis** verlangt hat. Auf Wunsch dürfen ihm auch die Daten pauschal abgefolgter Verbindungen mitgeteilt werden. Dabei entscheidet der Auftraggeber, ob ihm die von ihm gewählten Rufnummern ungekürzt oder unter Kürzung um die letzten drei Ziffern mitgeteilt werden. Bei Mehrpersonenhaushalten mit nur einem Teilnehmeranschluss ist die Mitteilung nur zulässig, wenn der Auftraggeber in Textform erklärt hat, dass er alle zum Haushalt gehörenden Mitnutzer seines Teilnehmeranschlusses darüber informiert hat und künftige Mitnutzer unverzüglich darüber informieren wird, dass dem Anschlussinhaber die Rufnummern zur Erteilung des Verbindungsnachweises bekannt gegeben werden. Dem Auftraggeber dürfen darüber hinaus die gespeicherten Daten mitgeteilt werden, wenn er

inhaltliche Ausgestaltung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Vertrages erforderlichen Daten (Bestandsdaten). Hierzu gehören Name, Vorname, Anschrift, Rechnungsanschrift, Alter, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Auftraggebers, sowie bei Erteilung einer Einzugsermächtigung auch dessen Bankverbindung.

18.1.1. Die Bestandsdaten werden von RelAix mit Ablauf des auf die Beendigung folgenden Kalenderjahres gelöscht, soweit ihre Speicherung oder Verwendung nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften erlaubt oder erforderlich ist.

18.1.2. Die Bestandsdaten dürfen von RelAix zur Kundenberatung, zur Werbung für eigene Angebote und zur Marktforschung verwendet werden, soweit es für diese Zwecke erforderlich ist und der Auftraggeber eingewilligt hat. Diese Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

18.1.3. Sofern RelAix im Rahmen einer bestehenden Kundenbeziehung rechtmäßig Kenntnis von der Rufnummer oder der Post- bzw. E-Mail-Adresse des Auftraggebers erhalten hat, darf RelAix diese für die Versendung von Text- oder Bildmitteilungen an ein Telefon oder an eine Post- oder E-Mail-Adresse zu den unter Ziffer 18.1.2 genannten Zwecken verwenden. **Der Auftraggeber kann der Versendung weiterer Nachrichten jederzeit schriftlich oder elektronisch widersprechen.**

18.2. RelAix erhebt und verwendet auch Daten, die bei der Erbringung des Dienstes anfallen (Verkehrsdaten). RelAix darf folgende Verkehrsdaten verarbeiten, soweit dies für die in diesem Absatz genannten Zwecke erforderlich ist:

1. die Nummer oder Kennung der beteiligten Anschlüsse oder der Endeinrichtung, personenbezogene Berechtigungskennungen, bei Verwendung von Kundenkarten auch die Kartenummer, bei mobilen Anschlüssen auch die Standortdaten,
2. den Beginn und das Ende der jeweiligen Verbindung nach Datum und Uhrzeit und, soweit die Entgelte davon abhängen, die übermittelten Datenmengen
3. den vom Auftraggeber in Anspruch genommenen elektronischen Kommunikationsdienst,
4. die Endpunkte von festgeschalteten Verbindungen, ihren Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit und, soweit die Entgelte davon abhängen, die übermittelten Datenmengen und
5. sonstige zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der elektronischen Kommunikation sowie zur Entgeltabrechnung notwendige Verkehrsdaten. Die Verkehrsdaten werden nach Beendigung der Verbindung unverzüglich gelöscht, soweit ihre Speicherung oder Verwendung nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften erlaubt oder erforderlich ist.

19. Vertragsübertragung und Abtretung

19.1. RelAix ist berechtigt, diesen Vertrag ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers auf Dritte zu übertragen. RelAix wird den Auftraggebern von dieser Änderung des Vertrages sechs Wochen vor Inkrafttreten der Änderung informieren. Der Vertrag gilt in der geänderten Fassung als vereinbart, wenn der Auftraggeber der Abtretung nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung widerspricht. RelAix wird auf das Widerspruchsrecht und die Folgen der Weiternutzung der Dienstleistung in der Mitteilung über die Änderungen der AGB besonders hinweisen. Sofern RelAix von seinem Recht zur Übertragung des Vertrages Gebrauch macht und der Auftraggeber eine Fortsetzung des Vertrages mit dem neuen Vertragspartner nicht wünscht, ist der Auftraggeber zur unverzüglichen Kündigung des Vertrages mit sofortiger

Wirkung berechtigt.

19.2. Der Auftraggeber darf diesen Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von RelAix auf Dritte übertragen.

20. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

20.1. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Gegenansprüchen geltend machen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Das Leistungsverweigerungsrecht des § 320 BGB bleibt hiervon unberührt.

20.2. Der Auftraggeber kann nur mit rechtskräftig festgestellten, entscheidungsreifen oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen.

21. Widerrufsrecht

21.1. Sofern der Auftraggeber die Vertragserklärung nicht in einer unserer Geschäftsstellen persönlich abgegeben hat, steht ihm ein gesetzliches Widerrufsrecht nach Maßgabe der folgenden Ziffern zu.

21.2. **Widerrufsrecht:** Sie haben das Recht binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Soweit Ihnen im Rahmen des Dienstleistungsvertrages auch Ware verkauft wird, beträgt die Widerrufsfrist vierzehn Tage ab dem Tag an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht Beförderer ist, die Ware bzw. bei Lieferung der Ware(n) in mehreren Teilsendungen die letzte Teilsendung oder das letzte Stück in Besitz genommen haben bzw. hat. Erfolgt der Vertragsschluss erst nachdem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter die Ware bzw. letzte Teilsendung in Besitz genommen hat, beträgt die Widerrufsfrist vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns,

RelAix Networks GmbH
Auf der Hüls 172
52068 Aachen
Tel.: 0241 990001-150
E-Mail: support@relaix.net

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Ausübung des Widerrufsrechts können Sie das unter <https://www.reliax-home.de/downloads> abrufbare Muster-Widerrufsformular nutzen, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

21.3. **Folgen des Widerrufs:** Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigere Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir das selbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

21.4. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistung im Vergleich zum Gesamtaufwand der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

21.5. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn wir die geschuldete Dienstleistung vollständig erbracht haben und mit der Ausführung der Dienstleistung erst begonnen haben, nachdem Sie dazu Ihre ausdrückliche Zustimmung gegeben haben und gleichzeitig Ihre Kenntnis davon bestätigt haben, dass Sie Ihr Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch uns

verlieren.

- 21.6. Soweit im Rahmen des Vertrages paketversandfähige Ware verkauft werden sollte und Ihnen übergeben wurde, haben Sie diese Ware unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, die in Ziffer 21.2 genannte Adresse zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Wir tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Wir können in diesem Fall die Rückzahlung Ihrer Zahlungen verweigern, bis wir die Ware wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Ware zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist. Soweit nicht paketversandfähige Ware verkauft werden sollte und Ihnen übergeben wurde, holen wir diese Ware bei Ihnen ab. Wir tragen die Kosten der Abholung selbst. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist. **Ende der Widerrufsbelehrung.**

Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Neufassung) (ABl. L 172 vom 30.6.2012, S. 10), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/920 (ABl. L 147 vom 9.6.2017, S. 1) geändert worden ist, oder

3. Artikel 4 Absatz 1, 2 und 4 und Artikel 5a der Verordnung (EU) 2015/2120.

22. Schlussbestimmungen

- 22.1. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 22.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 22.3. **Aktuelle Tarife:** Der Auftraggeber kann sich zu jeder Zeit unter https://www.relaix-home.de/über_aktuelle_Tarife_informieren.
- 22.4. **Beanstandungen** nach § 67 TKG gegen Entgeltabrechnungen von RelAix sind gegenüber RelAix innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich oder in Textform an info@relaix.net zu geltend zu machen. Erhebt der Auftraggeber innerhalb dieser Frist keine Beanstandung, gilt die Rechnung als genehmigt. RelAix wird den Auftraggeber in der Rechnung auf die Möglichkeit der Beanstandung von Rechnungen und auf die Folgen einer unterlassenen Beanstandung innerhalb der Frist hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Beanstandungen bleiben auch nach Fristablauf unberührt. Zur Fristwahrung ist der Zugang der Beanstandung bei RelAix maßgebend.
- 22.5. Im Falle der Beanstandung nach § 67 TKG hat RelAix dem Auftraggeber das Verbindungsaufkommen als Entgeltnachweis nach den einzelnen Verbindungsdaten aufzuschlüsseln und eine technische Prüfung durchzuführen, es sei denn, die Beanstandung ist nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen. Bei der Aufschlüsselung des Verbindungsaufkommens hat RelAix die datenschutzrechtlichen Belange etwaiger weiterer Nutzer des Anschlusses zu wahren.
- 22.6. Bei einer Störung (Ausfall) oder wenn die zugesagte Geschwindigkeit kontinuierlich oder regelmäßig wiederkehrend unterschritten wird, können dem Auftraggeber Gewährleistungsrechte zustehen. Diese sind insbesondere das Recht auf Entstörung (§ 58 TKG), die Minderung (§ 57 Abs. 4 TKG) und eine mögliche Entschädigung nach § 58 Abs. 3 TKG. Bei einer Unzumutbarkeit der Vertragsfortführung besteht das Recht zur außerordentlichen Kündigung, § 314 BGB iVm § 57 Abs. 4 TKG.
- 22.7. Bei solchen Beschwerden kann sich der Auftraggeber an support@relaix.net oder 0241/990001-150 wenden. Diese werden dann von RelAix geprüft und RelAix teilt dem Auftraggeber innerhalb von 7 Tagen mit, ob einer Beschwerde abgeholfen wird. Der Auftraggeber kann bei der Schlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten, wenn es zwischen ihm und RelAix zum Streit über einen Sachverhalt kommt, der mit den folgenden Regelungen zusammenhängt:
1. die §§ 51, 52, 54 bis 67 TKG oder den aufgrund dieser Regelungen getroffenen Festlegungen sowie § 156 TKG oder einer Rechtsverordnung nach § 52 Absatz 4 TKG;
 2. der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen